

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 1007/68

URTEIL

Verkündet am

17. Dezember 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] und M [REDACTED] F [REDACTED] gesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Lothar B [REDACTED]
und Dr. Wilhelm H [REDACTED], in A [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den kaufmännischen Angestellten Werner H [REDACTED] in N [REDACTED],
Am D [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haus und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 24. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der als Halter eines Personenwagens bei der Beklagten haftpflichtversicherte Günter W. (in W. ()) übergab das Fahrzeug im Mai 1964 seinem Nachbarn Wo. der es u.a. lackieren lassen sollte. Wo. tat derzeit als Unteroffizier in H. bei M. Dienst. Er nahm den Wagen am 10. oder 11. Mai 1964 nach dorthin mit und brachte ihn dann nach I., wo die Lackierung ausgeführt wurde. Das Abholen übernahm anstelle des verhinderten Wo. der Kläger, der damals in derselben Kompanie diente. Er fuhr den Wagen am 14. Mai 1964 bis M.. Von dort wollte er ihn am Abend des 15. Mai in Begleitung seines Kameraden N. nach H. bringen. Auf dieser Fahrt sprang die schadhafte Tür neben dem Fahrersitz auf. Während der Kläger

- 3 -

und N [REDACTED] bei Dunkelheit links neben dem angehaltenen Fahrzeug standen, um den Schaden zu beheben, erfaßte ein aus der Gegenrichtung herankommender Wagen N [REDACTED] und verletzte ihn. Der Haftpflichtversicherer des Fahrers, die N [REDACTED] A [REDACTED] [REDACTED] Versicherungs-AG, entschädigte N [REDACTED] und nahm den Kläger auf Erstattung von zwei Dritteln ihrer mit 15.641,97 DM angegebenen Aufwendungen in Anspruch.

Die Beklagte versagte nach Erkundigungen bei ihrem Versicherungsnehmer W [REDACTED] dem Kläger unter dem 4. Februar 1966 den Versicherungsschutz mit der Begründung, er sei nicht berechtigter Fahrer des Wagens gewesen. Der Kläger verwahrte sich in seiner Antwort vom 16. Februar 1966 gegen den Vorwurf der Schwarzfahrt und erklärte dazu wörtlich: "Bevor Herr Wo [REDACTED] in ein kurzes Manöver fuhr, übergab er mir für den PKW ... sämtliche Wagenschlüssel und den Kraftfahrzeugschein. Herr Wo [REDACTED] bat mich, das Fahrzeug von I [REDACTED] abzuholen, zum Dank dafür erlaubte er mir noch weitere Benutzung des Fahrzeugs ..."

Auf Grund dieser Darstellung hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn von allen Forderungen der N [REDACTED] A [REDACTED] Versicherungs-AG aus dem Verkehrsunfall vom 15. Mai 1964 freizustellen. Die Beklagte hat daran festgehalten, der Kläger sei nicht berechtigter Fahrer gewesen, und um Abweisung der Klage gebeten.

Die Beweisaufnahme des ersten Rechtszuges bestätigte die Behauptung des Klägers nicht, Wo [REDACTED] habe ihm die Benutzung des Wagens für eigene Zwecke gestattet. Der Kläger schilderte nun den Hergang erstmals wie folgt: Er habe den Wagen am 14. Mai 1964 von I [REDACTED] über M [REDACTED] nach



H[REDACTED] bringen wollen. In M[REDACTED] sei ihm von kontrollierenden Polizeibeamten die Weiterfahrt wegen Bedenken gegen seine Fahrtüchtigkeit untersagt worden; das Fahrzeug sei mit den Schlüsseln sichergestellt worden. Bei der Abholung am nächsten Tage habe sich dann der Unfall auf dem Wege nach H[REDACTED] ereignet.

Dieser Verlauf wurde nach der Vernehmung von Zeugen unstreitig. Die Beklagte begründete ihr Recht zur Leistungsverweigerung nunmehr damit, daß ihr der Kläger diese zutreffende Schilderung des Sachverhalts nicht schon früher gegeben, dadurch seine Aufklärungspflicht verletzt und den Rechtsstreit erforderlich gemacht habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen das am 17. Mai 1967 zugestellte Urteil hat der Kläger am 31. Juli 1967 Berufung eingelegt, nachdem ihm das am 13. Juni 1967 nachgesuchte Armenrecht für den zweiten Rechtszug durch einen am 21. Juli 1967 abgesandten Beschluß versagt worden war. Das Berufungsgericht hat im Urteil die beantragte Wiedereinsetzung gewährt und der Klage stattgegeben. Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

I.

Das Oberlandesgericht hat dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist mit der Begründung gewährt, ihm sei zwar das Armenrecht mangelnder Armut zu versagen gewesen, doch habe er sich nach den Umständen unverschuldet für arm im Sinne von § 114 Abs. 1 ZPO halten dürfen. Hiergegen greifen die Rügen der Revision nicht durch. Soweit sie geltend macht, der Kläger habe im Mittellosigkeitszeugnis sein Nettoeinkommen und das seiner Ehefrau nur mit dem Zusatz "ca." angegeben und die tatsächliche Höhe verschwiegen, übersieht sie die beigelegten Lohnbescheinigungen der Arbeitgeber, aus denen die genaue, von den Angaben nur geringfügig abweichende Höhe der Bezüge zu ersehen war. Als Schuldenlast nach dem ungünstigen Ausgang des ersten Rechtszuges hat das Berufungsgericht nicht nur die zugunsten der Beklagten bereits festgesetzten 1081.80 DM berücksichtigt, sondern auch die von der Revision übergangene Gerichtskostenrechnung über 336.-- DM zuzüglich Auslagen. Zumal der Kläger die Gerichtskosten und seine eigenen außergerichtlichen Kosten des ersten Rechtszuges bereits selbst getragen hatte, ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß er ohne Verschulden hoffen durfte, mit Blick auf die monatlich für den Unterhalt zur Verfügung stehenden 815.-- DM bei rund 1.500,- DM fälligen Verbindlichkeiten von der Zahlung der Berufungsgebühr in Höhe von 244.50 DM und von zwei Anwaltsgebühren in Höhe von je 416.- DM einstweilen befreit zu werden. Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wie die Revision nicht bezweifelt, im übrigen form- und fristgerecht beantragt worden ist, ergeben sich gegen ihre Bewilligung keine Bedenken.

II.

In der Sache geht die Revision übereinstimmend mit dem Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger auf dem entscheidenden Wege von M [REDACTED] nach H [REDACTED] berechtigter Fahrer des Wagens war. Sie erkennt insbesondere an, daß die von Wollenweber gewünschte Überführung des Fahrzeugs von I [REDACTED] nach H [REDACTED] durch den kleinen Umweg über M [REDACTED] nicht ihren Charakter als erlaubte Fahrt verloren hat und zur Schwarzfahrt geworden ist. Als verkannt rügt die Revision lediglich, daß der Kläger durch die von diesem Sachverhalt abweichende Schilderung, der Unfall habe sich auf einer gestatteten Privatfahrt ereignet, seine Aufklärungspflicht nach § 7 I 2/2 AKB vorsätzlich verletzt und deshalb den Versicherungsschutz nach § 7 V AKB verwirkt habe. Dem ist nicht beizutreten.

Der Kläger hat unstreitig vor Erhalt des Ablehnungsschreibens der Beklagten vom 4. Februar 1966 überhaupt keine Erklärung über den Hergang des Unfalls abgegeben. Die Beklagte hat ihm umgekehrt, ohne ihn vorher zur Äußerung aufzufordern, in diesem Brief von sich aus einen unzutreffenden Sachverhalt vorgehalten, nämlich den, er habe das auf dem Kasernenhof in H [REDACTED] abgestellte Fahrzeug ihres Versicherungsnehmers zu einer Schwarzfahrt benutzt. Dieser Behauptung hat der Kläger in seiner Antwort vom 16. Februar 1966 widersprochen. Er hat es als in allen Punkten unwahr bezeichnet, daß der Wagen wegen einer nicht sogleich durchführbaren Reparatur auf dem Kasernenhof gestanden habe, und der Beklagten mitgeteilt, in Wirklichkeit habe Wo [REDACTED] ihn unter Übergabe des Schlüssels und der Papiere gebeten, das Fahrzeug in I [REDACTED] abzuholen. Diese Darstellung war, wie seit dem ersten Rechtszug

unstreitig ist, schlechthin richtig. Gleichwohl ist die Beklagte nicht von ihrem Standpunkt abgegangen, sondern hat es zum Rechtsstreit kommen lassen.

Dieses weiterhin behauptete Recht zur Leistungsverweigerung kann die Beklagte nicht aus dem sonstigen Inhalt des Schreibens vom 16. Februar 1966 herleiten. Der Zusatz des Klägers, Wo [REDACTED] habe ihm zum Dank (für die Abholung) noch weitere Benutzung des Fahrzeugs erlaubt, war nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht nachweislich falsch. Das Berufungsgericht hat die anderslautende Aussage W [REDACTED]s aus sachlichen Gründen als nicht verlässlich angesehen. Die Rüge der Revision, wegen der vom Landgericht abweichenden Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen hätte es seiner erneuten Vernehmung bedurft, ist unbegründet. Das Landgericht hat die Aussage Wo [REDACTED]s überhaupt nicht verwertet, weder an der von der Revision angegebenen Stelle noch sonst in den Entscheidungsgründen.

Im übrigen kam es auf den erörterten Zusatz des Klägers für die Aufklärung des Tatbestandes aber auch nicht an, weil sich der Unfall auf der unstreitig genehmigten Abholfahrt ereignet hat. Der Kläger hat mit seinem Hinweis auf die erlaubte Weiterbenutzung des Fahrzeugs auch nicht vorsätzlich etwas anderes behauptet. Er mag die Vorstellung gehabt haben, die Überführung des Fahrzeugs von Ibbenbüren nach H [REDACTED] sei zumindest in ihrem letzten Abschnitt infolge des Umweges über Münster, des dortigen Alkoholgusses und der polizeilichen Sicherstellung des Wagens zur "Privatfahrt" geworden. Diese Auffassung wäre nach den zutreffenden Darlegungen des Berufungsgerichts nicht unverständlich gewesen und könnte nicht den Vorwurf begründen,

der Kläger habe zwei miteinander unvereinbare Sachdarstellungen gegeben. Soweit die Revision gleichwohl dem Schreiben des Klägers entnehmen will, er habe eindeutig die Unglücksfahrt von der Abholfahrt unterscheiden, kann ihr nicht gefolgt werden. Der Kläger ist der Behauptung der Beklagten, der Unfall habe sich auf einer unbefugt von H. [REDACTED] aus unternommenen Fahrt ereignet, gerade und ausdrücklich entgegengetreten.

Auch ein Verschweigen des wahren Sachverhalts in dem erörterten Brief und eine dadurch begangene Obliegenheitsverletzung kann die Beklagte dem Kläger nicht anlasten. Die Beklagte wollte durch ihr Ablehnungsschreiben vom 4. Februar 1966 keine weitere Aufklärung vom Kläger erlangen. Sie glaubte den Tatbestand auf Grund ihrer Ermittlungen, die sie unter Umgehung des Klägers durchgeführt hatte, vollständig zu kennen, und drückte in ihrem Schreiben lediglich die Erwartung aus, der Kläger werde die hieraus gezogene Folgerung nach Prüfung als berechtigt anerkennen. Die Antwort des Klägers stellte demnach nur seine Verteidigung gegen einen ungerechtfertigten, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehenden Vorwurf dar. Selbst wenn sich der Kläger in diesem Widerspruchsschreiben ungeschickt, mißverständlich oder unvollständig zur Sache geäußert haben sollte, könnte die Beklagte daraus keinen neuen und nunmehr berechtigten Versagungsgrund herleiten. Es wäre ihre Pflicht gewesen, mit Blick auf die Angaben des bisher nicht gehörten Klägers in eine erneute Prüfung des Falles einzutreten. Wenn sie dies getan und nunmehr den Kläger unter einstweiliger Zurückstellung ihres ablehnenden Standpunktes aufgefordert hätte, den Sachverhalt zusammenhängend und genauer als aus seinem Schreiben ersichtlich zu schildern, hätte ein Aufleben der Aufklärungspflicht des Klägers und gegebenenfalls auch deren

Verletzung durch Verschweigen wesentlicher Umstände in Betracht kommen können. Aus dem bloßen, überdies berechtigten und durch das eigene Verhalten der Beklagten herausgeforderten Widerspruch des Klägers ließ sich dagegen ein Recht zur Leistungsverweigerung nicht herleiten.

Die Beklagte hat denn auch den in ihrem Schriftsatz vom 1. März 1967 erstmals geltend gemachten Versagungsgrund der verletzten Aufklärungspflicht auf den Vortrag des Klägers im Prozeß gestützt. In der Tat findet sich die von der Revision als übergangen gerügte Darstellung, der Kläger habe das Fahrzeug nach der Abholung aus I [REDACTED] für einige private Fahrten benutzt und hierbei sei der Unfall eingetreten, nur in der Klageschrift. Darauf kann die Beklagte den Entzug des Versicherungsschutzes nicht gründen. Nach der endgültigen Verweigerung der Leistung (oder gar noch im Deckungsprozeß) hat der Versicherungsnehmer keine Obliegenheiten mehr zu erfüllen, die dem Versicherer eben diese Leistung ermöglichen oder erleichtern sollen; denn dieses Ziel läßt sich nicht mehr erreichen. Für eine schuldhaftige Verletzung derartiger Obliegenheiten ist folglich kein Raum mehr (BGH Urteil vom 7. November 1966 - II ZR 11/65 = VersR 1967, 27 unter Hinweis auf Bruck-Möller, VVG 8. Aufl. § 6 Anm. 36). Es kann hiernach dahinstehen, ob es sich entgegen der Beurteilung durch das Berufungsgericht um eine vorsätzlich falsche Sachdarstellung gehandelt hat oder - was näher liegt - lediglich um eine mißverstandene Information, die der Meinung des Klägers entsprungen war, wegen der eingetretenen Umstände sei schon der letzte Teil der Abholfahrt eine "Privatfahrt" gewesen.

War die Beklagte demnach weder aus dem Gesichtspunkt der Schwarzfahrt noch der verletzten Aufklärungspflicht berechtigt, dem Kläger den Versicherungsschutz zu entziehen, so kann auch keine Rede davon sein, daß der Kläger grob fahrlässig den vorliegenden Deckungsprozeß verschuldet habe und zumindest die bis zur Aufklärung des wahren Sachverhalts entstandenen Kosten tragen müsse.

Da sich das Berufungsurteil im Ergebnis als rechtlich zutreffend erwiesen hat, war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz